

Verwaltungsgemeinschaft Allmendingen - Altheim

Flächennutzungsplan 2015

1. Teilfortschreibung Gewerbe und Anlagen zur regenerativen Energiegewinnung (2021)

1. Änderung, „Sonderbaufläche Agri-Photovoltaik Kohlplattenhau“ Gewann Kohlplattenhau Gemarkung Altheim

BEGRÜNDUNG

Stand: 14.04.2025

Bearbeitung:

Studio Stadtlandschaften
Stadtplanung Architektur GmbH

Silberburgstraße 159A • 70178 Stuttgart
T 0711. 255 09 55 0 • info@studiodstadtlandschaften.de
(vormals Wick+Partner Architekten Stadtplaner)

INHALTSVERZEICHNIS

1. Anlass und Planungsziele	3
2. Zweck der Planung	3
2.1 Sonderbaufläche für Agri-Photovoltaik	3
3. Planungsgrundlagen	4
3.1 Rechtsgrundlagen	4
3.2 Übergeordnete Planvorgaben	4
3.3 Wirksamer Flächennutzungsplan VG Allmendingen / Altheim	8
4. Übersicht der Fläche zur Planänderung	8
4.1 Zukünftige Flächennutzung, Anlagenbeschreibung und Standort	8
4.2 Prüfung möglicher Nutzungs- und sonstiger Konflikte	10
4.3 Archäologische Denkmalpflege	12
4.4 Geologische- und Bodenhinweise	12
5. Zusammenfassung	13

Anlagen:

- Planteil vom 14.04.2025
- Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung vom 14.04.2025

1. Anlass und Planungsziele

Mit der 1. Änderung der 1. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans von 2015 der Verwaltungsgemeinschaft Allmendingen / Altheim beabsichtigt die Verwaltungsgemeinschaft eine Teiländerung im Gewinn Kohlplattenhaus auf Gemarkung Altheim durchzuführen.

Mit der Planänderung soll den aktuellen kommunalen Entwicklungsaufgaben entsprochen werden. Die Förderung der Energiewende zum Erreichen weiterer Klimaschutzziele führt zu Flächenbedarfen für den Ausbau solarer Energiegewinnung.

Das städtebauliche Ziel ist die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage als Agri-PV-Anlage. Neben der Energiegewinnung durch die Module soll eine ergänzende bzw. Doppelnutzung durch Erhalt landwirtschaftlicher Flächennutzung gesichert werden. Die nachfolgende verbindliche Bauleitplanung soll die Agri-PV-Anlage zwingend fordern.

2. Zweck der Planung

2.1 Sonderbaufläche für Agri-Photovoltaik

Mit der 1. Änderung werden die bauleitplanerischen Voraussetzungen zur Aufstellung eines Bebauungsplanes als Sondergebiet für Agri-Photovoltaik geschaffen.

Eine solche Ausweisung ist grundsätzlich notwendig, um über die verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan) die Realisierung im Außenbereich überhaupt zu ermöglichen. Anders als für Windenergieanlagen (WEA) fehlt großflächigen, selbständigen Solar- und Photovoltaikanlagen in der Regel die Privilegierung nach § 35 BauGB.

Für Flächen in einem Korridor von 200m entlang von Autobahnen und Schienenwegen hat die Bundesregierung mit dem „Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht“, das im Wesentlichen am 01.01.2023 in Kraft getreten ist, eine Privilegierung für Photovoltaikfreiflächenanlagen (§ 35 Abs. 2 Nr. 8b BauGB) dort vorgesehen, die Privilegierungskriterien treffen hier nicht zu.

Die Förderung regenerativer Energien ist bundes-, landes- und kommunalpolitisches Entwicklungsziel.

Auch aus Sicht der Landesregierung ist die Stromerzeugung durch Photovoltaik ein wesentlicher Baustein, um die Energiewende umzusetzen und die im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg verankerten Ziele zu erreichen. Neben einem starken Ausbau der Photovoltaik auf Dachflächen ist daher auch ein Ausbau von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen erforderlich.

Am 1. Februar 2023 hat der Landtag von Baden-Württemberg das Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg verabschiedet. Mit diesem Gesetz wird das Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg aus dem Jahr 2013, das in den Jahren 2020 und 2021 novelliert wurde, fortentwickelt und konkrete Ziele zur Energiewende formuliert. Es sind hierzu Maßnahmen zum Erreichen des Staatsziel Klimaschutz und -anpassung benannt.

Die Energiewende ist zwingend zur Reduktion der Emissionen mit dem Ziel der Treibhausneutralität 2040. Auf Gemeindeebene ist die Bereitstellung geeigneter Flächen durch lokale Akteure und deren planungsrechtliche Vorbereitung im Rahmen der kommunalen Planungshoheit durch die Bauleitplanung möglich.

Die Teilfortschreibung Flächennutzungsplan Gewerbe+Energie 2021 weist bereits Vorrangflächen zur Nutzung von Solarenergie aus, diese befinden sich aber beide auf dem Gebiet der Gemeinde Allmendingen.

Vor dem Hintergrund der Gemeindeziele zur Energiewende einerseits sowie den Zielen des Baugesetzbuchs einer nachhaltigen Entwicklung und des Schutzes der Umwelt, der

natürlichen Lebensgrundlagen und des Klimaschutzes andererseits, soll mit der Flächennutzungsplanänderung der Aspekt regenerativer Energienutzung erweitert werden. Die Ausweisung von Flächen für großflächige Agri-Photovoltaikanlagen dient als Beitrag zur Sicherung einer nachhaltigen Entwicklung.

Die vorliegende 1. Änderung umfasst folgende Fläche mit dem Planungsziel Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Agri-Photovoltaik“:

Agri-Photovoltaikanlage Kohlplattenhau, Gemarkung Altheim, Flurstück Nr. 900/2 (Teilfläche)

3. Planungsgrundlagen

3.1 Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. S. 394)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I. S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S.58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2023 (GBl. S. 422)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153) geändert worden ist.
- Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 44)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

Datengrundlagen

- Verwaltungsgemeinschaft Allmendingen / Altheim:
Flächennutzungsplan 1. Teilfortschreibung Gewerbe+Energie 2021, wirksam seit 19.03.2021
- Gemeinde Altheim:
Bebauungsplan „Sondergebiet Agri-Photovoltaik Kohlplattenhau“ – Stand vom 04.02.2025, gefertigt von Studio Stadtlandschaften

3.2 Übergeordnete Planvorgaben

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Die in den übergeordneten Planungen als Freiflächen-PV-Anlagen oder Freiflächen-Solaranlagen bezeichneten Anlagen umfassen auch Agri-Photovoltaikanlagen auf Freiflächen.

3.2.1 Landesentwicklungsplan 2002 (LEP)

Die Landesplanung formuliert in Bezug auf die Aspekte der Planänderung folgende Ziele:

Zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung ist auf einen sparsamen Verbrauch fossiler Energieträger, eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien sowie auf den Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad hinzuwirken. Eine umweltverträgliche Energiegewinnung, eine preisgünstige und umweltgerechte Versorgung der Bevölkerung und die energiewirtschaftlichen Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Wirtschaft sind sicherzustellen. (4.2.2 (Z))

Die Energieerzeugung des Landes ist in ihrer Leistungsfähigkeit zu sichern. Der Ersatz und Erweiterungsbedarf an Kraftwerken soll grundsätzlich durch Erzeugungsanlagen im Land gedeckt werden. Dazu sind geeignete Standorte zu sichern. (4.2.3 (G))

Stromerzeugung

Für die Stromerzeugung sollen verstärkt regenerierbare Energien wie Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie die Erdwärme genutzt werden. Der Einsatz moderner, leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien soll gefördert werden. (4.2.5 (G))

3.2.2 Regionalplan Donau-Iller

Der Planbereich ist in der Raumnutzungskarte der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller als weiße Fläche ohne regionalplanerische Ziel- bzw. Restriktionsfestlegung dargestellt. Nach Norden grenzt die Walddarstellung, südöstlich der Planfläche wird ein Gebiet für Landwirtschaft (VBG) – PS B I 2.1 G (3) ausgewiesen.

Zur Energieversorgung sind folgende Grundsätze formuliert:

G (1) Die Erhaltung und Entwicklung einer zuverlässigen, wirtschaftlichen und zugleich umwelt- und klimaverträglichen regionalen Energieversorgung soll durch einen Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sichergestellt werden.

G (2) Die regional verfügbaren erneuerbaren Energiepotenziale sollen genutzt werden. Beim Ausbau der erneuerbaren Energien soll die Verträglichkeit mit natur- und landschaftsschutzbezogenen, landwirtschaftlichen und siedlungsstrukturellen Belangen besonders berücksichtigt werden.

In der Begründung heißt es hierzu:

Der LEP Baden-Württemberg 2002 fordert in Plansatz 4.2.2 eine verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien. Zur Umsetzung der weitgehend übereinstimmenden Klima- und energiepolitischen Ziele von Bund und Ländern soll auch in der Region Donau-Iller durch den Umstieg auf eine umweltverträgliche und nachhaltige Nutzung möglichst regional verfügbarer Energiepotenziale langfristig eine praktisch vollständige Dekarbonisierung der Energieerzeugung erreicht werden. Dafür ist ein entsprechend konsequenter weiterer Ausbau der erneuerbaren Energieträger in der Region erforderlich.

Bei diesem Ausbau sind auch die Folgewirkungen des Raumannspruchs der erneuerbaren Energien zu berücksichtigen. Durch die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien können sich u. a. Auswirkungen auf Natur und Landschaft, Land- und Forstwirtschaft, aber auch auf die Siedlungsentwicklung ergeben.



Abb. 1: Ausschnitt aus der RNK der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller

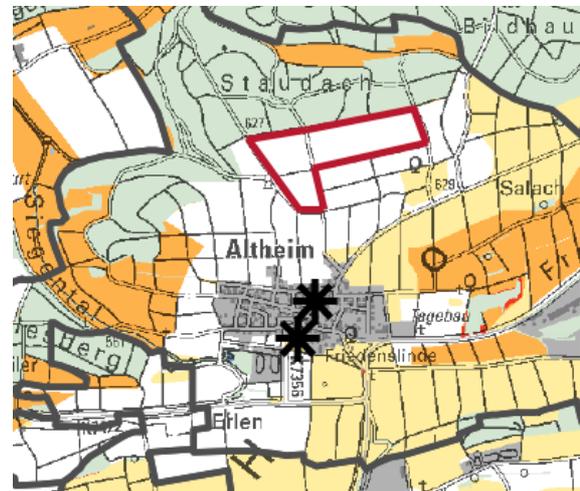


Abb. 2: Ausschnitt aus der Karte „Erweiterte Planungshinweise Freiflächen-Photovoltaik“

3.2.3 Erweiterte Planungshinweiskarte der Regionalplanung

Im Rahmen der Regionalen Planungsoffensive der Landesregierung in Baden-Württemberg wurden von den Regionalverbänden im Hinblick auf regionalplanerische Kriterien Planungshinweiskarten für Photovoltaik erarbeitet.

Der Verband Region Donau-Iller hat darüber hinaus eine erweiterte Planhinweiskarte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen erarbeitet, die auch regionalplanexterne Restriktionen wie z.B. den fachlichen Natur- und Landschaftsschutz für die gesamte Region berücksichtigt.

Die regionsweite Bewertung des Konfliktpotenzials für die Nutzung mit großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen erfolgt dabei auf Grundlage eines Kriterienkatalogs. Die im Kriterienkatalog aufgeführten Einzelkriterien werden drei Flächenkategorien zugeordnet. Unterschieden wird zwischen Flächen mit „sehr hohem Konfliktpotenzial“, Flächen mit „hohem Konfliktpotenzial“ und Flächen mit „mittlerem Konfliktpotenzial“. Die aufgeführten gebietlichen Festlegungen dem aktuellen Regionalplan entnommen.

Die in der Karte dargestellten Konfliktpotenziale stellen die übergeordnete Sicht im Hinblick auf die regional verortbaren Konfliktpotenziale einer Freiflächenphotovoltaik-Nutzung dar.

Aus der vom Verband Region Donau-Iller vorgelegten erweiterten Planhinweiskarte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, sind die Flächen nach regionalplanexternen Restriktionen wie z.B. den fachlichen Natur- und Landschaftsschutz für die gesamte Region berücksichtigt. Die Fläche zur 1. Änderung hat der Karte entsprechend ein geringes Konfliktpotential.

3.2.4 Entwicklungspolitische Vorgaben

Entsprechend den Bestrebungen des Gesetzgebers soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms wesentlich gesteigert werden, mit dem Ziel der vollständigen Substitution fossiler Energieträger. Mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz EEG 2021 hat der Gesetzgeber die Umsetzung seine bisherigen klimapolitischen Ziele bereits gestärkt.

Bereits mit dem EEG 2021 soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms bis zum Jahr 2030 auf mindestens 65% erhöht werden (Erneuerbare-Energien-Gesetz EEG 2021). Ziel dieses Gesetzes war es ferner, dass vor dem Jahr 2050 der gesamte Strom, der im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) erzeugt oder verbraucht wird, treibhausgasneutral erzeugt wird (§1 Abs. 3 EEG 2021).

Mit dem EEG 2023 soll der Ausbau der Erneuerbaren Energien nochmals forciert werden. Zur Beschleunigung des Ausbaus von erneuerbaren Energien greift seit Mitte 2022 (29. Juli) der Grundsatz, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Damit haben erneuerbare Energien bei Abwägungsentscheidungen Vorrang. So wird u.a. die Flächenkulisse für PV-Freiflächenanlagen erweitert.

Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern und nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Mit dem § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt.

Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind.

Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden.

Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind.

Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben.

Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022 (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040.

Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre.

Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).

3.2.5 Benachteiligte Gebiete nach EEG 2023:

Die Benachteiligten Gebiete nach Definition EEG sind insoweit relevant, als Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel Gebrauch gemacht und Flächen auf Acker- und Grünland in benachteiligten Gebieten als vergütungsfähige Flächen eröffnet. Nach Energieatlas Baden-Württemberg bzw. dem Kartendienst lel-web.de ist die Gemarkung Kohlplattenhau nicht als 'benachteiligtes' Gebiet nach EEG dargestellt. In der Gemeinde Altheim ist dies mit Ausnahme einiger Randflächen überall der Fall.

3.2.6 Resumée:

Die geplante Entwicklung zur Förderung der Gewinnung regenerativer Energien fügt sich inhaltlich und räumlich grundsätzlich in die Ziele der Raumordnung und gesetzlicher Rahmenbedingungen bezüglich einer ressourcenschonenden Entwicklung ein. In 4.1 ff. erfolgt eine weitergehende flächenbezogene Prüfung auf die Anforderungen.

3.3 Wirksamer Flächennutzungsplan VG Allmendingen / Altheim

Die 1. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Allmendingen / Altheim (Fortschreibung Gewerbe+Energie 2021), genehmigt am 19.03.2021, stellt das Teilgebiet der beabsichtigten Ausweisungen als Fläche für die Landwirtschaft i.S.d. § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB dar. Außerdem wird die Wasserschutzgebietszone dargestellt und ein kleiner Teil als Vorrangfläche für die Nutzung von Windenergie liegt im Gebiet.

4. Übersicht der Fläche zur Planänderung

Agri-Photovoltaik Anlage Kohlplattenhau, Altheim	
Lage:	Nördlich von Altheim, östlich von Allmendingen
Flurstück:	Teile von Nr. 900/2
Größe:	ca. 29,0 ha
Derzeitige Flächenausweisung FNP 2021	Landwirtschaftliche Fläche
Geplante Flächenausweisung	Sonderbaufläche (Agri-PV)

4.1 Zukünftige Flächennutzung, Anlagenbeschreibung und Standort

Die Flächen innerhalb des Planbereichs werden als geplante Sonderbaufläche, Zweckbestimmung „Agri-PV“ gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO ausgewiesen.

Die Anlagencharakteristik ist dem jeweiligen Vorhaben vorbehalten und wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bezüglich der Gebietsfestsetzung und planungsrechtlichen Vorgaben konkretisiert.

Bei Agri-Photovoltaikanlagen handelt es sich in der Regel um aufgeständerte Photovoltaikmodule mit einer Nutzung der Flächen unter diesen durch die Landwirtschaft. Üblicherweise werden die Modulständer/-tische lediglich punktuell durch Rammpfosten aufgestellt. Eine Fundamentierung ist regelmäßig nicht erforderlich.

Die Modulträger erlauben dabei die Aufstellung nach dem Geländeverlauf, mit wesentlichen Erdbewegungen zur Nivellierung der Flächen ist daher nicht zu rechnen. Der in Abhängigkeit von der Verschattungsfreiheit und Befahrbarkeit für landwirtschaftliche Maschinen gewählte Abstand zwischen den Moduleinheiten gewährleistet die Weiterführung der landwirtschaftlichen Nutzung, diese stellen gleichzeitig die Zugänglichkeit für Montage- und Reparaturarbeiten dar. Innerhalb der Anlage werden voraussichtlich aufgrund der Größe mehrere Trafostationen angelegt.

Agri-Photovoltaik ist grundsätzlich gegenüber „normaler“ Freiflächen-Photovoltaik zu präferieren, da eine effizientere Flächenausnutzung stattfindet.

Erforderliche Ausgleichflächen sollen standortbezogen konzipiert und umgesetzt werden, um innerhalb der Fläche eine grünordnerische und habitatfördernde Aufwertung zu erzielen.

Zum Schutz vor möglichen Beschädigungen wird in der Regel um das Vorhaben ein Zaun erstellt. Hierbei sind neben den Schutz- bzw. Sicherheitsaspekten auch Umweltbelange bzgl. einer Durchlässigkeit für Kleinsäugetiere zu berücksichtigen.

Zur Einspeisung des Stromertrags sind Erdleitungen zum nächsten Einspeisepunkt erforderlich. Diese befinden sich außerhalb der FNP-Flächendarstellung und sind nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens. Die Realisierung der erforderlichen Leitungstrassen ist jeweils vom Vorhabenträger frühzeitig zu sichern.

4.1.1 Standortauswahl- und entscheidung

Die Gemeinden Allmendingen und Altheim haben bereits im Jahr 2010 als Verwaltungsgemeinschaft eine gemarkungsweite Standortuntersuchung zur Erfassung geeigneter Flächen für Freiflächensolaranlagen durchführen lassen. Anhand diverser Untersuchungs- und Prüfkriterien wurden aus einem Flächenpool die aus städtebaulich und landschaftsräumlicher Sicht als am besten geeigneten Flächen als Potenzialflächen ermittelt und als Eignungsstandorte für Freiflächensolaranlagen empfohlen. Das Ergebnis der Eignungsflächen wurde in den Gemeinderäten beraten; eine Übernahme in den Flächennutzungsplan erfolgte (noch) nicht.

Auf Gemarkung Altheim wurde im Ergebnis ein Vorrangbereich (Fläche 21) nördlich Altheims als geeignet festgelegt, der den nun vorgesehenen konkreten Planbereich umfasst. Mit der Standortuntersuchung zu großflächigen Solaranlagen in der freien Landschaft (Wick+Partner, Stand 01.03.2010) liegt damit bereits eine Standortalternativenprüfung vor, mit deren Ergebnis die Standorteignung des Gewann Kohlplattenhau gegenüber anderen Flächen bestätigt wurde.

Bei der punktuellen Flächennutzungsplanänderung handelt es sich um konkrete Vorhabenplanungen für den jeweiligen Standort. Die Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft möchten zur Energiewende durch Förderung regenerativer Energiegewinnung im Allgemeinen und hier über die Schaffung der bauleitplanerischen Voraussetzungen für Agri-Photovoltaikanlagen im Besonderen beitragen.

Die Flächenanforderungen zur Einspeise- und Fördergunst werden durch verschiedene bundes- und landesplanerische Vorgaben definiert, nach deren Kriterien die Flächenaus-

weisung geprüft wurde. Seitens der Gemeinden besteht insbesondere in der planungsrechtlichen Steuerung im Rahmen ihrer Planungshoheit die aktive Unterstützung, die Voraussetzungen für eine zeitnahe Realisierung einer Agri-Photovoltaikanlagen zu schaffen. Daher war für die Flächenauswahl ein ebenso wesentliches Kriterium die konkrete und absehbare Umsetzungsabsicht durch einen Vorhabenträger. Es ist für die Fläche eine zeitlich absehbare Umsetzung zu erwarten, die insbesondere auch in der parallelen verbindlichen Bauleitplanung erkennbar ist. Hierbei werden die landschaftsräumlichen, ökologischen und landwirtschaftlichen Belange im Umweltbericht zur FNP-Änderung sowie in der Bebauungsplanaufstellung durch den dortigen Umweltbericht konkret erfasst, bewertet und in die Abwägung eingestellt.

Mit der Flächenausweisung leisten die Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft einen wesentlichen Beitrag zu einer nachhaltigen Energiegewinnung.

Die plangegegenständliche Fläche erfüllt die Kriterien der Privilegierung in der Bauleitplanung nicht.

4.1.2 Landwirtschaft

Für die Landwirtschaft ist der Boden auf Grund der mittleren bis hohen Bodenfruchtbarkeit (LGRB) und Vorbehaltsflur I (nach Flurbilanz 2022) dementsprechend landbauwürdig. Die Flächen bleiben der Landwirtschaft durch die Doppelnutzung erhalten.

4.1.3 Baurecht auf Zeit

Mit dem aufzustellenden Bebauungsplan soll Baurecht auf Zeit geschaffen werden. Nach § 9 Abs. 2 BauGB soll eine Befristung erfolgen, die eine Rückbauverpflichtung im Rahmen des städtebaulichen Vertrags einschließt.

4.2 Prüfung möglicher Nutzungs- und sonstiger Konflikte

4.2.1 Immissionsschutz

Der Planbereich hat gegenüber schutzwürdigen Nutzungen einen ausreichenden Abstand, so dass aus der geplanten Nutzung keine Immissionskonflikte zu erwarten sind. Die Agri-Photovoltaikanlage ist grundsätzlich so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Lichtreflexionen mit Blendwirkung auf Wohnbebauung oder Verkehrswege vermieden werden.

An das Plangebiet grenzen landwirtschaftliche Flächen. Bei deren Bewirtschaftung können sporadisch Staub, Lärm und Erschütterungen entstehen, die negative Auswirkungen auf die Solarmodule haben können.

4.2.2 Naturschutz

Entsprechend den Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) sind die Auswirkungen des Vorhabens schutzgutbezogen zu ermitteln und zu bewerten; dies erfolgt im Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung.

Die Errichtung von Agri-Photovoltaikanlagen wird im vorgeschlagenen Planbereich direkt an das Landschaftsschutzgebiet „Altheim“ angrenzen. Außerdem liegt in der Fläche das Naturdenkmal „Obstbaumallee (63 Obstbäume)“ an der Westgrenze als Einzeldenkmäler. Ebenfalls befinden sich zwei Winterlinden als Einzeldenkmäler südlich vom Plangebiet. Die betroffenen Schutzgebiete werden erhalten. Sonstige naturschutzrechtliche Schutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Die bisher landwirtschaftlichen Flächen werden durch die Erstellung der PV-Anlagen nicht versiegelt, so dass das Bodengefüge nicht nachhaltig beeinträchtigt werden wird.

4.2.3 Artenschutz

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung sind die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlüssigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Auf diese Weise lassen sich Darstellungen vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können.

Aufgrund des Habitatpotenzials können Offenlandarten wie z.B. Feldlerchen vorkommen. Nach derzeitigem Kenntnisstand kommen diese Arten nicht im Plangebiet vor (siehe artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan), auch ist das Eintreten von artenschutzbedingten Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf Bebauungsplanebene nicht zu erwarten.

4.2.4 Waldflächen

Das Plangebiet grenzt im Norden an Waldflächen. Bei der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) ist ein entsprechender Abstand nach § 4 Abs. 3 LBO einzuhalten bzw. ein angemessener Übergang zu schaffen. Waldflächen sind von der Planung nicht betroffen.

4.2.5 Straßen

Der jeweils gesetzlich vorgeschriebene Anbauverbotsstreifen zu überörtlich klassifizierten Straßen, insbesondere hier Landes- und Kreisstraßen, ist grundsätzlich zu berücksichtigen, trifft aber hier nicht zu.

4.2.6 Brand- und Katastrophenschutz

Die Zufahrt von öffentlichen Verkehrswegen zum Gelände und die Wege innerhalb der Anlage müssen gemäß VwV Feuerwehrflächen von Fahrzeugen mit einer Gesamtmasse von 16 Tonnen befahren werden können.

Für die PV-Anlage ist auf Ebene der Genehmigungsplanung an geeigneter Stelle eine Gleichstrom-Freischaltstelle vorzusehen, welche die Feuerwehr im Falle eines Brand- oder sonstigen Einsatzes betätigen kann. Der genaue Standort ist ggf. noch festzulegen.

Alternativ kommen auch automatische Abschaltvorrichtungen in Betracht. Die Hauptstromverteiler und Zähler- / Verteilerkasten sind mit einem entsprechenden Hinweisschild nach BGV A8 zu kennzeichnen.

Auf Ebene der Genehmigungsplanung ist für das Gelände ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen. In dem Plan muss die Leitungsführung bis zum / zu Wechselrichter/-n und von dort bis zum Übergabepunkt des Energieversorgungsunternehmens erkennbar sein.

Bei der Feuerwehr sowie in der Leitstelle muss eine Telefonnummer mit der dauerhaften Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die bauliche Anlage sowie Adresse und Erreichbarkeit des zuständigen Energieversorgungsunternehmens hinterlegt werden.

4.2.7 Bestehende Infrastrukturen

Im Geltungsbereich des Gesamtflächennutzungsplans befinden sich Ver- und Entsorgungsleitungen unterschiedlicher Träger beziehungsweise Versorgungsunternehmen. Vor Beginn von baulichen Maßnahmen besteht Erkundungspflicht bei den Versorgungsunternehmen durch die Vorhabenträger einzelner Maßnahmen.

Innerhalb des in der 1. FNP-Änderung dargestellten Planbereichs wird auf Folgendes hingewiesen:

Verweis auf Gasleitung:

Der südliche Rand des Gebiets wird von einer Gasleitung tangiert bzw. im Westen geschnitten.

Benötigte Anforderungen und Abstände von den Bestandsleitungen sind zu ermitteln und einzuhalten. Es soll kein Eingriff in die Anlage bzw. deren Betrieb stattfinden.

4.2.8 Wasserschutzgebiet

Der Planbereich liegt in einem Wasserschutzgebiet "Zippenäcker" (WSG 207) in der Wasserschutzzone IIIB. Durch das Vorhaben sind aufgrund des geringen Versiegelungsgrads und keiner grundlegenden Veränderung des lokalen Wasserkreislaufs keine negativen Auswirkungen auf die Wasserschutzgebietsziele zu erwarten.

Es sind jedoch auf Ebene des Bebauungsplans entsprechende Festsetzungen zu unbeschichteten Materialien und der Auswaschung dieser festzusetzen.

4.3 Archäologische Denkmalpflege

Innerhalb der FNP-Änderungsfläche sind Flächen von archäologisch denkmalschützender Relevanz. Auf Ebene des Bebauungsplans erfolgt eine entsprechende Darstellung.

An der Erhaltung archäologischer Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Im Bebauungsplan sind das vorhandene archäologische Bodendenkmal und der Verdachtsfall entsprechend als nachrichtliche Übernahmen darzustellen und bei der konkreten Planung zu beachten. Es verläuft in nord-südlicher Richtung der sog. Grafenweg, eine mittelalterliche und neuzeitliche Straße. Im kartierten Bereich (Landesamt für Denkmalpflege) können Funde und Befunde auftreten, die Kulturdenkmale nach § 2 DSchG sind.

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

4.4 Geologische- und Bodenhinweise

4.4.1 Geologie

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter <http://maps.lgrb-bw.de/> abgerufen werden.

Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeoIDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung.

4.4.2 Boden

Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter <https://maps.lgrb-bw.de/>

in Form der BK50 abgerufen werden. Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten.

Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.

Der vorübergehende Totalverlust der Bodenfunktion durch Versiegelung und Überbauung beschränkt sich auf Trafostation und Wechselrichter. Durch die Rammtechnik beim Bau der Anlage wird keine zusätzliche Fläche versiegelt.

Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen.

Mineralische Rohstoffe

Von der Planung werden keine nachgewiesenen Vorkommen berührt.

4.4.3 Grundwasser

Die hydrogeologischen und geothermischen Untergrundverhältnisse können dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) (LGRB-Kartenviewer, http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_geola_hyd) und LGRBwissen (<https://lgrbwissen.lgrb-bw.de/hydrogeologie>) sowie dem Informationssystem "Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg" (ISONG, <http://isong.lgrb-bw.de/>) entnommen werden.

Auf die Lage der folgenden Planfläche im Wasserschutzgebiet wird hingewiesen. Das Plangebiet befindet sich in der Zone III B des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebietes Ringingen „Zipperäcker“. Den genutzten Grundwasserleiter bildet die Obere Süßwassermolasse des Tertiär. Er hat eine geringe Durchlässigkeit von Oberflächenwasser und geringe bis mäßige Wasserleitfähigkeit.

5. Zusammenfassung

Mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplans 2015, der 1. Teilfortschreibung Gewerbe+Energie des Flächennutzungsplans von 2021 der Verwaltungsgemeinschaft Allmendingen / Altheim sollen die bauleitplanerischen Voraussetzungen zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für eine Agri-Photovoltaikanlage geschaffen werden.

Mit der Flächennutzungsplanänderung soll durch die Ausweisung von Flächen mit Zweckbestimmung „Agri-PV“ für großflächige Agri-Photovoltaik der Aspekt regenerativer Energienutzung bei Erhaltung und Integration der vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzung als Beitrag zur Sicherung einer nachhaltigen Entwicklung in der vorbereitenden Bauleitplanung eingebracht werden.

Durch den Ausbau von Agri-Photovoltaikanlagen kann eine klimaschädliche Energieproduktion ersetzt werden und damit weiteren Auswirkungen des Klimawandels entgegen gewirkt werden. Den Planungszielen zur planungsrechtlichen Vorbereitung von Potenzialflächen zur regenerativen Energiegewinnung wird von der Verwaltungsgemeinschaft hohe Priorität eingeräumt und in der Abwägung gegenüber anderen Belangen Vorrang eingeräumt. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind die Ansprüche an Landschaftsschutz und nachhaltiger Flächenentwicklung zu konkretisieren.